

An den Oberbürgermeister
Der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, den 18. April 2017

Antrag

Erhalt des sozial-kulturellen Zentrums Tulbeckstr. 4f – Rücknahme der Räumungsklage

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Stadtratsbeschluss vom 15. Februar 2017, dem Verlag „Das Freie Buch“ (bisheriger Mieter des Anwesens Tulbeckstr. 4f auf der Schwanthaler Höh') zum 31. Dezember 2016 (durch GWG oder MGS) zu kündigen und diese Kündigung durch eine Räumungsklage durchzusetzen, wird aufgehoben.

Der Oberbürgermeister in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender der GWG München weist die GWG (ggf. auch die MGS) an,

- Kündigung und Räumungsklage des Mieters der Tulbeckstr. 4f zurückzunehmen;
- erneut mit dem Mieter in Verhandlungen zu treten über einen langfristig gesicherten Miet- oder Erbbaurechtsvertrag, in dessen Rahmen auch Auflagen und/oder Beseitigung eventueller Mängel im Bereich des Brandschutzes zu regeln sind.

Begründung:

Die Debatte um das Anwesen Tulbeckstr.4f, „Haus mit der roten Fahne“ in der Vollversammlung am 15.2.17 hat gezeigt, dass es bei Kündigung und nunmehr angedrohter Zwangsäumung gar nicht um die Schaffung von Sozialwohnungen ging, sondern dass vor allem sachfremde, weil rein ideologische Gründe maßgeblich waren.

Bezogen auf die Errichtung von Sozialwohnungen hatte das Planungsreferat bereits im Sep. 2015 festgestellt, dass „kaufmännisch-finanziell die Herstellung von bezahlbarem Wohnraum auf diesem Grundstück nicht möglich“ ist.

Weiterhin blieb beim Stadtratsbeschluss vom 15.2.17 unberücksichtigt, dass noch gar keine baurechtliche Prüfung für ein solches Vorhaben vorliegt.

Der Beschluss wurde gefasst, ohne Kenntnis von der Tatsache zu haben, dass die Verkaufsverhandlungen mit dem Geschäftsführer des Verlags „Das freie Buch GmbH“, die 2011 von der MGS abgebrochen worden waren, bis heute nicht formal beendet wurden.

Angeblich hat der Verlag die Unterzeichnung einer notariellen Unterwerfung und das „Angebot“ des Verbleibs mit Frist zum Ende des Jahres 2017 abgelehnt. Richtig ist jedoch, dass in der von der GWG gesetzten Frist die Verlags-GmbH satzungsgemäß gar keine Entscheidung fällen konnte. Denn die GWG hatte die Frist auf zwei (!) Tage verkürzt, allein die satzungsgemäße Ladungsfrist für eine Gesellschafterversammlung beträgt 8 Tage. Selbst ein Einblick in den Stadtratsbeschluss, auf den sich die Fristsetzung bezog, wurde dem Verlagsvertreter verweigert.

Da der Stadtratsbeschluss unter völlig unzureichenden und teilweise falschen informationellen Voraussetzungen gefällt wurde, ist eine Revision dringend geboten.

Fraktion Die Grünen - rosa liste

Gülseren Demirel

Fraktionsvorsitzende

Die LINKE

Brigitte Wolf

Cetin Oraner

Mitglieder des Stadtrates